

Anzeigebblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

N^o. 7.

Donnerstag, den 18. April

1907.

Die Reise Seiner Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs nach Rom betreffend.

Nr. 3442. Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof beabsichtigen, am 16. ds. Mts. die durch kirchliche Satzungen vorgeschriebene Reise ad visitanda limina Sanctorum Apostolorum anzutreten.

Wir beauftragen die hochwürdigen Herren Pfarrgeistlichen, den Gläubigen von der Kanzel hiervon Kenntnis zu geben und sie zum Gebete für Erflerung des göttlichen Segens bei dieser Reise und für eine glückliche Heimkehr aufzufordern.

Zugleich verordnen wir, daß während der Dauer dieser Reise die Orationen aus der Missa pro peregrinantibus in den hl. Messen nach Maßgabe der Rubriken eingelegt werden.

Freiburg, den 4. April 1907.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die dienstlichen Verhältnisse der Hilfspriester (Vikare) betreffend.

Nr. 3482. Die vielfach veränderten, neuen Zeitverhältnisse machen auf verschiedenen Gebieten eine neue Normierung kirchlicher Rechtsverhältnisse notwendig. Insbesondere trat schon seit längerer Zeit dieses Bedürfnis zu tage bezüglich der dienstlichen Beziehungen zwischen dem Pfarrer und seinen Hilfspriestern, da die früher hier geltend gewesenen Grundsätze im Verlauf der Jahre mehrfach durchbrochen wurden und an ihre Stelle unter sich abweichende Gewohnheiten ohne höhere Sanktion getreten sind, während doch eine einheitliche und klare Umschreibung von Rechten und Pflichten die sicherste aber auch unentbehrliche Grundlage ist für ein zufriedenes, freudiges und gesegnetes Zusammenwirken.

Wir haben uns deshalb entschlossen, die dienstlichen Verhältnisse der Hilfspriester durch Aufstellung eines besonderen Diözesanstatutes zu ordnen. Um aber hierin einen möglichst sicheren Weg zu gehen und alle berechtigten Wünsche im weitgehendsten Maße zu berücksichtigen, haben Wir bei der im September v. Js. dahier abgehaltenen Diözesankonferenz die zu treffenden Bestimmungen mit den hochwürdigen Herren Dekanen und den Delegierten der Kapitel eingehend beraten und alle hierbei ausgesprochenen und von der Mehrheit der Konferenzmitglieder unterstützten Wünsche sorgfältig berücksichtigt.

Indem Wir nun das so entstandene Statut anmit als Diözesangesetz veröffentlichen, haben Wir das Vertrauen, daß dasselbe von allen Beteiligten als Wohlthat empfunden und deshalb um so freudiger beachtet wird.

Freiburg, den 4. April 1907.

† Thomas, Erzbischof.

Statut

über das

Verhältnis der Pfarrer und Hilfspriester

in der Erzdiözese Freiburg.

A.

Rechtliche Begründung des Instituts der Hilfspriester.

§ 1.

Nach der idealen Auffassung des Kirchenrechts ist der Pfarrer der ausschließliche und einzige Seelsorger seiner Pfarrkinder; auf ihn sind alle, welche in seinem Pfarrbezirk das Domizil haben, zunächst angewiesen. Er hat sein Amt seiner persönlichen Eigenschaften wegen erhalten und ist deshalb auch verpflichtet, persönlich die Pflichten desselben zu vollziehen. „Non sacerdoti parochia, sed parochiae sacerdos quaeritur, et ideo digniori seligendo magna cura impenditur; quia non nihil, sed plurimum refert, a quonam officii parochialis functiones peragantur.“ Concil. Vienn. a. 1858 tit. II. cap. 8. Es gibt aber Ausnahmefälle, bei denen der Pfarrer nicht imstande ist, sein Amt (in seinem ganzen Umfange oder teilweise) selbst zu verwalten; dann ist rechtlich eine Stellvertretung erlaubt und geboten. Das Concil von Trident sessio XXI beauftragt die Bischöfe, in allen Pfarrkirchen, in welchen die Rektoren derselben zur Spendung der Sacramente und Abhaltung des Gottesdienstes wegen der Zahl der Parochianen nicht ausreichen, dieselben zu nötigen, soviele Priester sich beizugesellen, als zu dem genannten Zwecke notwendig seien. Ebenso ist das Alter und die geistige oder körperliche Gebrechlichkeit des Pfarrers ein gesetzmäßiger Grund zur Annahme eines Hilfspriesters.

Das Kirchenrecht unterscheidet verschiedene Arten von Stellvertretungen des Pfarrers durch vicarii und aus verschiedenen gesetzlichen Ursachen; wir haben es hier mit jenen Hilfspriestern zu tun, welche einem aktuell die Seelsorge innehabenden Pfarrer, der in seiner Pfarrei residirt, aber wegen der Größe und Ausdehnung der Pfarrei, oder wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit nicht imstande ist, die ganze Seelsorge allein auszuüben, als Mithelfer beizugeben sind (vicarii temporales).

B.

Ernennung, Versetzung und Entlassung der Vikare.

§ 2.

Nach früherer Übung hatte auch bei uns der Pfarrer das Recht, sich den Hilfspriester aus der Zahl der appro-

bierten und zur Ausübung der Seelsorge tauglich erklärten Priester zu wählen und ex justa causa zu entlassen. Durch das Gewohnheitsrecht ist den Pfarrern diese Befugnis entzogen, und steht jetzt ausschließlich den Bischöfen das Recht zu, die Vikare zu ernennen, zu versetzen und zu entlassen.

§ 3.

Treten in einer Pfarrei solche Verhältnisse (persönliche oder örtliche) ein, daß die Ernennung eines oder mehrerer Hilfspriester notwendig wird, so haben die Pfarrer unter genauer Schilderung der hier ausschlaggebenden Punkte durch die Dekane, deren Gutachten beizulegen ist, ihre diesbezüglichen Anträge an die Kirchenbehörde zu stellen, ebenso wenn durch Änderung der Verhältnisse die Aus-

§ 4.

Sowohl der Pfarrer als auch die Hilfspriester sind berechtigt und unter Umständen verpflichtet, wenn wichtige Gründe für oder gegen Verwendung eines Priesters als Vikar in einer bestimmten Pfarrei sprechen, solche in beschreibender Weise bei der Kirchenbehörde geltend zu machen. Kann ihnen an sich wohlberechtigten Wünschen nicht entsprochen werden, so mögen sie sich mit der Überzeugung beruhigen, daß, wie sehr auch die Kirchenbehörde Rücksicht auf lokale und persönliche Verhältnisse zu nehmen bereit ist, die allgemeinen Interessen der Diözese und die anderweitigen Pflichten des Bischofs die Erfüllung jener Wünsche öfters unmöglich machen.

C.

Dienstliches Verhältnis der Pfarrer und Vikare.

§ 5.

Der Pfarrer erhält seine Jurisdiktion vom Bischof kraft Einsetzung in sein Amt als potestas ordinaria, der Vikar erhält die Jurisdiktion ebenfalls vom Bischof durch Delegation; als jurisdictio delegata kann sie beschränkt sein und ist jederzeit widerruflich.

In der Regel wird die jurisdictio der Hilfspriester, wenn nichts besonderes im Anstellungsdekret bemerkt ist, in unserer Diözese für die Seelsorge ad universitatem causarum gegeben und ist insofern die Jurisdiktion der Hilfspriester die gleiche wie die der Pfarrer, als sie ihn befähigt, jede Handlung der Seelsorge vornehmen zu können, die der Pfarrer auszuüben berechtigt ist.

Bezüglich der Berechtigung des Vikares zur Assistenz bei der Eheschließung gilt bei uns folgende am 22. Juni 1899 gegebene Verordnung (cf. Anzeigebblatt Nr. 13):

1. Jeder zur Ausübung der Seelsorge von uns angestellte Vikar wird von uns ermächtigt, den

Pfarrer bei Eheschließungen zu vertreten, vorausgesetzt, daß alle Vorbedingungen dazu erfüllt sind und daß der Pfarrer sich nicht ausdrücklich die Vornahme der Trauung im speziellen Falle vorbehalten hat.

2. Dieselbe Berechtigung zur Stellvertretung soll unter den gleichen Voraussetzungen auch gelten mit Bezug auf Brautpaare aus fremden Pfarren, zu deren Trauung das Pfarramt (Pfarrer oder Pfarrverweser) delegiert worden ist, jedoch mit der Einschränkung, daß in solchen Fällen wenigstens ein Brautteil in unserer Erzdiözese Domizil oder Quasidomizil hat.

§ 6.

Wenn auch die Jurisdiktion der Hilfspriester in gewissem Sinne die gleiche wie die des Pfarrers ist und letzterer die Jurisdiktion der ersteren nicht beschränken kann, so ist doch zur Vornahme aller seelsorgerlichen Funktionen der Pfarrer primär und der Vikar, da er nur in subsidium parochi angestellt wird, sekundär verpflichtet.

Die Hilfspriester werden *necessitatis causa* vom Bischof angestellt und können daher im allgemeinen durch den Pfarrer von der cura animarum nicht ausgeschlossen werden. Da aber in einer Pfarrgemeinde nur ein Haupt sein darf, so hat auch aus diesem Grunde und nicht bloß, weil der Pfarrer der primär Verpflichtete ist, der Hilfspriester für die Vornahme der seelsorgerlichen Funktionen sich in allem den Anordnungen des Pfarrers, soweit sie nicht gegen das Recht und Brauch der Kirche verstoßen, zu unterziehen. Dem Pfarrer steht die Verteilung der Geschäfte zu und die Oberleitung; dem Vikar kann jede seelsorgerliche Handlung vom Pfarrer übertragen werden, aber was er hierin vornimmt, darf er nur *jussu vel permissu parochi*, wie manche Anstellungsdekrete sich ausdrücken, tun.

§ 7.

Die Zuteilung der Geschäfte an den Hilfspriester soll nach den beiden Haupt Gesichtspunkten erfolgen, welche in der gesetzmäßigen Verhinderung des Pfarrers sie vorzunehmen, und in der Erspriechlichkeit für das Heil der Seelen, sie durch einen bestimmten Priester vorzunehmen, gelegen sind.

In Unterordnung unter diese Gesichtspunkte sind noch folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Die wichtigeren Funktionen (besonders die Predigten über schwierigere und heikle Materien, die Katechese älterer Schüler und die Christenlehre, Erteilung des Erstkommunionunterrichts, Annahme von Konvertiten, Trauungen mit ihren accessoirischen Handlungen usw.) soll sich in der Regel der Pfarrer reservieren, soweit er sie vornehmen kann und nicht gewichtige bzw. sehr gewichtige Gründe für deren Übertragung an den Hilfspriester sprechen.

- b) Die mehr äußere Schwierigkeiten verursachenden Funktionen (wie der Besuch der Filialschulen, Besetzung der Kranken in der Nacht oder solcher, die entfernter wohnen, Gottesdienst und Sakramenten spendung an Neben- oder Filialkirchen) können in der Regel mehr den Hilfspriestern übertragen werden.
- c) Die Verteilung der Geschäfte soll aber immer so erfolgen, daß der Hilfspriester als das erscheint, was er ist — als der brüderliche Mitarbeiter, den der Pfarrer *necessitatis et utilitatis causa* pro salute animarum beizieht, und nicht als der Diener, dem fast die ganze Last der Seelsorge allein obliegt.
- d) Die Zuteilung solcher Funktionen, die eine längere Vorbereitung erfordern, wie Predigt und Katechese, muß, von Notfällen abgesehen, rechtzeitig und nach bestimmtem Plan geschehen.
- e) Wird der Pfarrer selbst zur Vornahme einer seelsorgerlichen Funktion aus vernünftigen Gründen verlangt, und ist er nicht gesetzmäßig verhindert, so darf er diese nicht dem Hilfspriester übertragen.
- f) Unter den heutigen Verhältnissen gilt als *causa rationalis* für die Übertragung von Geschäften an die Hilfspriester, da diese die zukünftigen Pfarrer sein sollen und für die Kirche die Hoffnung ihrer Zukunft bilden, auch deren gute pastorelle Ausbildung und Gewandtheit.
- g) Bei der Verteilung der Geschäfte muß Rechnung getragen werden, daß den Hilfspriestern Zeit und Gelegenheit bleibt, ihren persönlichen priesterlichen Pflichten (Breviergebet, Betrachtung etc.) nachzukommen. Auch sollte erreicht werden, daß, ganz besondere Veranlassungen ausgenommen, Priester nicht länger als bis 11 Uhr abends für Vereinstätigkeit in Anspruch genommen werden.

§ 8.

Die ihm übertragene Funktion vollzieht der Vikar selbständig, so wie er es vor Gott und seinem Gewissen verantworten zu können glaubt. Er ist dabei wie auch der Pfarrer an die Beachtung der Kirchengesetze, an die Vorschriften des Direktoriums und der Rubriken, des Rituale, sowie der Diözesanstatuten gebunden. Auch können von dem Pfarrer innerhalb der kirchlichen Vorschriften bestimmte Maximen für die seelsorgerliche Praxis im Interesse der Continuität und guten Disziplin aufgestellt werden, die dann der Hilfspriester befolgen soll. Die dem Hilfspriester übertragenen Funktionen, soweit sie nicht ganz dem forum internum angehören, sind nicht der Verantwortung des Rektors entzogen. Er soll ihren richtigen und zweckdienlichen Vollzug möglichst überwachen und sich z. B. über Krankenbesuch, Schulunterricht und Vereinsleitung und Vereinstätigkeit Bericht erstatten lassen.

Ohne Wissen des Pfarrers soll ein Vikar nicht die Leitung eines Vereins übernehmen oder Dienstleistungen in auswärtigen Vereinen zusagen. In strittigen Fällen ist die Entscheidung des Dekans, eventuell der Kirchenbehörde anzurufen.

§ 9.

Die Repräsentation der Pfarrgemeinde, die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Leitung und Teilnahme bei den Verwaltungskollegien, die Führung der Standesbücher und Ausstellung der Zeugnisse des Personalstandes ist ausschließlich Sache des Pfarrers; doch kann der Hilfspriester zu einschlägigen schriftlichen Arbeiten beigezogen werden und soll dies auch geschehen, um ihn für diesen Geschäftskreis, insbesondere für die kirchliche Vermögensverwaltung auszubilden. cf. Erlaß über Führung der Kirchenbücher, Heiner, Kirchl. Erlasse S. 9 (2 Aufl.).

§ 10.

Zur Übernahme von privaten (z. B. literarischen) Geschäften des Pfarrers ist der Vikar nicht verpflichtet und darf solche nicht annehmen, wenn dadurch die Pflichten seines priesterlichen Lebens und der cura animarum beeinträchtigt würden.

§ 11.

Hält sich der Hilfspriester für allzusehr mit Geschäften überlastet, so soll er in bescheidener Weise dem Pfarrer seine Bitte um Entlastung vortragen, und wenn er keinen Erfolg hat, einstweilen im Gehorsam sich den übertragenen Pflichten unterziehen und unter genauer Schilderung seines Arbeitspensums zum Entscheid an den Dekan eventuell an die Kirchenbehörde wenden.

§ 12.

Ohne Vorwissen und Zustimmung des Pfarrers darf der Hilfspriester an der für den Gottesdienst, für die Spendung der Sakramente und den Vollzug der übrigen seelsorgerlichen Funktionen bestehenden äußeren Ordnung nichts ändern, und ebenso keine Neuerungen bezüglich derselben einführen. Sind unter mehreren Hilfspriestern seelsorgerliche Funktionen verteilt, so soll die Übertragung solcher ohne Vorwissen des Pfarrers von einem an den anderen nicht geschehen, außer es kann in einzelnen Fällen rationabiler dessen Zustimmung präsumiert werden.

§ 13.

Ähnlich wie der Pfarrer ist der Hilfspriester, weil ihm die cura animarum übertragen ist, strenge zur Residenz verpflichtet und darf sich ohne Zustimmung des Pfarrers nicht aus der Pfarrei entfernen. Wie der Pfarrer bei Verletzung der Residenzpflicht in die vom Recht bestimmten Strafen verfällt, kann der Vikar mit arbiträren Strafen vom Bischof belegt werden. Jede längere Abwesenheit vom Pfarrhause auch innerhalb der Pfarrei soll,

soweit dies nicht bei regelmäßigen Funktionen bekannt ist, dem Pfarrer oder den Hausgenossen kundgegeben werden, um den Hilfspriester zu Kasualfällen schnell herbeirufen zu können.

D.

Wissenschaftliche, praktische und ästhetische Weiterbildung der Hilfspriester.

§ 14.

Für die cura animarum, die mit Recht ars artium genannt wird, ist die mit Abschluß des Priesterseminars erreichte Vorbildung keineswegs ausreichend, sondern bedarf es einer stetigen wissenschaftlichen und praktischen Weiterbildung und, da im pastoralen Leben Wissen und Gewandtheit ohne entsprechende Tugend wenig ausrichten, ebenso einer unausgesetzten Vervollkommnung.

§ 15.

Deshalb sollen die Hilfspriester die dem Gebet, der pastorellen Tätigkeit und erlaubter Erholung erübrigende Zeit fleißig dem Studium widmen und zwar hauptsächlich in den für ihr Amt und ihre Heiligung notwendigen Disziplinen. Der Pfarrer soll sie hierzu aufmuntern, die gewissenhafte Benützung der hierfür bestimmten Zeit überwachen und die fleißige Übung hierin wie andererseits etwaige bedeutende Vernachlässigung in den von ihm auszustellenden Zeugnissen entsprechend zum Ausdruck bringen.

§ 16.

Pfarrer und Vikar sollen öfters die Ziele, die Mittel, die Schwierigkeiten ihrer Pastoration besprechen, gegenseitig ihre Erfahrungen austauschen, die Wahl der Predigtthematik und die Anwendung außerordentlicher Mittel gemeinsam beraten und gerne über wissenschaftliche Materien sich unterhalten.

§ 17.

In Gewissensfällen, die unter die Pflicht des anvertrauten Geheimnisses oder des Beichtsegels fallen, sollen die zur Lösung notwendigen Beratungen mit auswärtigen Priestern gepflogen werden.

§ 18.

Die Vikare sind verpflichtet, ihre Predigt niederzuschreiben oder wenigstens in Ausnahmefällen eine ins einzelne gehende genaue Skizze derselben zugrunde zu legen. Der Pfarrer kann sich die scripta vorlegen lassen und soll es jedenfalls, wenn er bedeutende Mängel im Predigtamente bemerkt.

§ 19.

Von den an die Kirchenbehörde einzuliefernden Predigten, Cura- und Konferenzarbeiten soll der Pfarrer Einsicht nehmen, da er ja auch die Pflicht hat, über die

wissenschaftliche Befähigung und Ausbildung der Hilfspriester gewissenhafte und fachgemäße Zeugnisse zu geben.

§ 20.

Das Pfarrhaus soll gleichsam eine Fortsetzung des Priesterseminars sein und darf in demselben nichts geduldet werden, was den priesterlichen Tugenden ein Hindernis oder eine Gefahr bereiten könnte.

§ 21.

Der Pfarrer als rector principalis ist nicht nur Seelsorger seiner Gemeinde, sondern auch seiner Mitarbeiter. Er hat deshalb die Pflicht, in der Übung christlicher und priesterlicher Tugend mit gutem Beispiel voranzugehen, den religiösen und sittlichen Wandel seiner Vikare zu überwachen, unerlaubten Wirtshausbesuch und gefahrbringende Hausbesuche zu verbieten, bei erheblichen Fehlern zu mahnen und zu warnen, und wenn dieses nicht hilft, sowie überhaupt bei ärgernisgebenden Dingen an den Dekan und eventuell an die Kirchenbehörde zu berichten.

§ 22.

Ein wahrhaft priesterliches Leben macht die Einhaltung einer guten Tagesordnung notwendig; diese aber ist nur möglich bei einer geregelten Hausordnung, die vom Pfarrer festzusetzen und mit der für die Seelsorger erforderlichen Zeit in Einklang zu bringen ist. Diese Hausordnung haben die Vikare pünktlich einzuhalten.

E.

Persönliches Verhältnis des Pfarrers und der Hilfspriester.

§ 23.

Das concilium Viennense vom Jahre 1858 kennzeichnet das persönliche Verhältnis des Pfarrers zu seinen Hilfspriestern mit den Worten: Parochus cooperatores fratres sacerdotii, filios aetatis et experientiae ratione habeat. Wie in der Familie die Liebe die Grundlage und das Band aller Beziehungen ihrer Glieder bildet, so muß das ganze Zusammenleben und -wirken der Seelsorger von der übernatürlichen, christlichen Liebe durchdrungen, geleitet und geregelt werden.

§ 24.

Pfarrer und Vikare müssen wie die Glieder eines Leibes harmonisch zu einem Ziele zusammenwirken. Diese Eintracht im Handeln und Wandeln erbaut und baut auf die christliche Gemeinde. Concordia parvae res crescut, discordia vel maximae dilabuntur und Luc. 11, 17: Omne regnum in seipsum divisum desolabitur. Der zelus animarum eines Priesters und wenn er auch außerordentlich groß wäre, ist stets verdächtig und wenig wirksam, sofern er Sonderwege einschlägt und sich von der Tätigkeit der Mitbrüder trennt.

§ 25.

Strenger Befehlston, Unnahbarkeit und Wortfargheit sollen von dem Pfarrer vermieden werden. Er erreicht die pflichtgemäßen Ziele seines Vorsteheramtes besser und leichter durch freundlichen Blick und durch leutseliges Wesen. In seinen Aufträgen sei der Optativ die Regel der Imperativ die Ausnahme. Achtung der priesterlichen Würde seines Mitbruders fehle ihm nie, sei er mit ihm allein, sei er mit ihm bei anderen. — Reges gentium dominantur eorum . . . vos autem non sic, sed qui major est in vobis, fiat sicut minor. Lucas XXII, 25, 26.

§ 26.

Als wahrhaft priesterlicher Vater freut sich der Pfarrer über die Erfolge seines Vikars, gibt der jüngeren Kraft gerne Gelegenheit, sich zu üben und der cura animarum zu dienen; er verschließt Herz und Ohr, wenn wohlthäterische Stimmen aus dem eigenen Hause oder aus der Gemeinde ihm Versuchungen zur Eifersucht bereiten oder ihre Besorgnisse wegen der Gefährdung des pfarrlichen Ansehens vorbringen. Die christliche Klugheit läßt ihn wohl erkennen, daß mit allen pastorellen Erfolgen, die er dem Vikar als seinem geistigen Sohne ermöglicht, sein eigenes Ansehen bei Gott und allen Gutgesinnten zunimmt.

§ 27.

Es ist ein Zeichen wahrhaft liebevoller Gesinnung, wenn der Pfarrer nachsichtig und geduldig gegen die Schwächen und Unvollkommenheiten seines Vikars ist, sich vor kleinlicher Mörgelei hütet, aber mutig und stark sich erweist gegen solche Fehler und Nachlässigkeiten, die nicht ungeahndet bleiben dürfen.

§ 28.

Wenn wahrhaft priesterliche Liebe den Vikar erfüllt, dann ist ihm gegenüber seinem Pfarrer unerschütterlich Grundregel seines Verhaltens das Gebot des Dekalog. Honora patrem tuum.

Mit Ehrfurcht schaut er zu ihm auf, spricht über ihn mit Hochachtung, beklagt sich nicht über ihn bei den Parochianen und tadelt nicht seine Anordnungen und Unternehmungen, sucht Verletzungen seiner Ehre zu verhindern und die ihm günstigen Entschuldigungsmomente eifrig geltend zu machen.

Niemals läßt er sich auf stille oder offene Opposition gegen ihn ein und besucht die Gegner seines Pfarrers nur in Fällen der Notwendigkeit.

§ 29.

Mit der Ehrfurcht verbindet der gutgesinnte Vikar einen stets willigen Gehorsam gegen seinen Pfarrer. Einer zweimaligen Aufforderung bedarf er nicht, Murren, Äußerungen des Verdrußes, Klagen über Mühen und Arbeit sind ihm fremd, alacri animo, wie die Statuten

von Brüggge sagen, vollzieht er die Aufträge, kommt zuvor und erbittet sich lieber Dienstleistungen, als daß er sorgfältig abwägt, wie groß sein Anteil in der Arbeitsausgleichung sein dürfte.

Er macht das Wort des hl. Cäsarius von Arles zur Tatsache in seinem Verhalten: „Quidquid tibi a superioribus fuerit commendatum, accipe tamquam de coelo sicut de ore Dei prolatum, nihil reprehendas, nihil discutias, in nullo penitus murmurare praesumas. Totum justum, totum sanctum et utile iudices, quidquid tibi a praelato videris imperari.“

§ 30.

Gegenüber den Belehrungen und Unterweisungen des Pfarrers, welche dieser zudem auch pflichtgemäß ihm zukommen lassen soll im Interesse der so notwendigen Menschenkenntnis und der praktischen Ausbildung im Dienste, sei der Vikar leicht zugänglich und empfänglich und hüte sich vor jeglicher Überhebung.

§ 31.

Der Vikar behalte sorgfältig alles bei sich, was man in jedem guten Hause als Familiengeheimnis bewahrt wissen will, sei höflich und freundlich gegen die Hausgenossen, dankbar für ihre Dienstleistungen, bewahre aber auch ihnen gegenüber vornehme, priesterliche Zurückhaltung ohne Anklänge der Vertraulichkeit.

§ 32.

Der Vikar sei stets bereit, alle Reichtfänder anzunehmen, die sich ihm freiwillig stellen, hüte sich aber ängstlich, seinem Pfarrer Pönitenten abwendig zu machen und unter seine eigene Leitung zu ziehen. Versuche zu geistlichen Sonderbündeleien, deren Haupt er werden soll, weise er entschieden zurück.

§ 33.

In ganz besonderer Weise betätige sich die Liebe des Vikars gegenüber dem kranken und gebrechlich gewordenen Pfarrer. Er suche ihn möglichst zu schonen, habe alle Geduld mit seinen Gebrechen, erleichtere dessen Gewissen durch vollwertige und pünktliche Stellvertretung, geriere sich aber niemals als der eigentliche dominus neben dem überzähligen und geduldeten coadjutus.

§ 34.

Das gute Einvernehmen zwischen Pfarrer und Vikar wird wesentlich gefördert und erhalten durch herzliche Teilnahme an Leid und Freud des Andern und durch aufrichtige und ungesäumte Aussprache, wenn Mißverständnisse oder entgegengesetzte Interessen eine Spannung herbeizuführen drohen.

F.

Sustentation der Vikare.

§ 35.

Es ist naturrechtlich und durch das göttliche Gesetz begründet und durch verschiedene Satzungen der Kirche ausgesprochen, daß der Vikar, der seine Talente und Kräfte und seine Zeit dem Pfarrer und der Pfarrgemeinde zur Verfügung stellt, auch von diesen den seinem Stande angemessenen Lebensunterhalt erhält; denn jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert. Qui in sacrario operantur, quae de sacrario sunt, edunt, et qui altari deserviunt, cum altari participant. I. Corinth. 9, 13. Den für diesen Lebensunterhalt angemessenen Betrag zu bestimmen ist Sache der Bischöfe, die hiebei nach ihrem Gewissen und unter Berücksichtigung der Verhältnisse zu verfahren haben. Quoties itaque in aliis parochialibus ecclesiis, quae, ut praefertur, unitae non sint, oportuerit ex aliqua justa causa provideri per coadjutores parochorum aut per vicarios temporaneos, curae erit episcopis, pro data sibi a Tridentina synodo potestate, partem fructuum praedictis coadjutoribus aut vicariis assignandam determinare, in ea quantitate, quae pro suo prudenti arbitrio et conscientia conveniens videbitur, ratione videlicet habita reddituum et emolumentorum ecclesiae parochialis, in qua deputati fuerint, nec non inspectis conditionibus loci, numero animarum, qualitate laboris et quantitate expensarum, quas commissi officii necessitas postulaverit“. Innocens XIII. in const. Apostolici muneris. Etwaige Einsprachen gegen diese Festsetzungen haben keine Suspensivwirkung, sondern es bleiben die letzteren in Kraft, so lange nicht eine höhere Instanz anders entschieden hat. — Für den angemessenen Lebensunterhalt der Vikare wird bei uns vom Pfarrer ihnen Kost und Wohnung im Pfarrhause, Stellung des Lichtes, der Heizung und Beforgung der Wäsche, sowie ein salarium gewährt.

§ 36.

Die zu reichende Kost besteht in Frühstück, Mittags- und Abendtisch und ist bei den beiden Hauptmahlzeiten dem Vikar je ein viertel Liter Traubentwein von der Qualität des sog. Tischweines vorzusetzen; auch soll ihm nachmittags ein Zwischenbrot, jedoch ohne geistige Getränke gereicht werden.

Der Mittagstisch soll in der Regel aus Suppe und zwei Gerichten, der Abendtisch aus Suppe und einem Gerichte bestehen.

Die Kost soll in solcher Zubereitung, Abwechslung und Quantität gegeben werden, wie es für die Erhaltung der Kräfte und nach den berechtigten Forderungen einer normalen Gesundheitspflege angemessen ist.

§ 37.

Bei der durch auswärtigen Dienst notwendig werden-

den Verköstigung außer dem Pfarrhause hat der Pfarrer die tatsächlich für entsprechenden Tisch entstehenden Auslagen zu decken; ist der Vikar der Erholung wegen abwesend, so ist ihm für Ausfall der Kost kein Ersatz zu leisten.

Trifft der Vikar wegen Behinderung im Dienste zu spät zur Mahlzeit ein, so ist ihm voller Tisch zu gewähren, kommt er unbegründeter Weise und ohne sich vorher mit dem Pfarrer verständigt zu haben, zu spät, so muß er sich mit dem begnügen, was ihm gereicht wird.

§ 38.

Der Vikar soll immer im Pfarrhause wohnen und ist ihm ein standesgemäßes, im Winter geheiztes, reinlich gehaltenes, als Arbeits- und Schlafräum genügendes Zimmer zur Verfügung zu stellen, das zwar nicht luxuriös, aber mit dem für die beiden genannten Zwecke und für die gehörige Unterbringung der Kleider, Leibwäsche und Bücher notwendigen Mobiliar ausgestattet sein soll. Vor allem muß das Zimmer seiner Lage und Instandhaltung nach den berechtigten Forderungen der Hygiene entsprechen.

Ist das Pfarrhaus von beschränktem Umfange oder von defekter Bauart, so möge sich der Vikar mit dem Pfarrer bescheiden, bis Besserung hierin möglich wird.

§ 39.

Der Vikar hat die Besorgung der Bett- und Leibwäsche zu beanspruchen und ist bei letzterer außer dem durch normalen Gebrauch Notwendigen auch das durch die Schwierigkeit des Dienstes Erforderliche zu gewähren; kann oder will die Besorgung der Wäsche im Pfarrhause nicht übernommen werden, so ist der Vikar mit 50 Mark jährlich zu entschädigen.

Ebenso hat der Vikar die Stellung des Lichtes und die notwendige Bedienung zu beanspruchen, namentlich die Reinigung des Schuhwerkes und der Kleider, wie sie durch den täglichen Gebrauch und durch die Dienstverrichtungen notwendig wird.

§ 40.

Für seine Mühewaltung erhält der Vikar von dem Pfarrer oder den anderweitig hierzu Verpflichteten ein Salarium, das in seiner normalen Höhe und in seinem

wegen Berücksichtigung besonderer Verhältnisse speziell zu gestaltenden Betrage vom Bischof festzusetzen ist. Dieses Salarium ist in Vierteljahressraten auszubezahlen und beträgt gegenwärtig in normaler Höhe 300 Mark.

Wird der Pfarrer außer seinem Pfründeeinkommen für die Mitversehung anderer Stellen oder Besorgung von höheren Schulen oder Anstalten besonders bezahlt und der Vikar in höherem Maße zu Dienstleistungen beigezogen, als ihm rechtmäßig ohne diese besondere Inanspruchnahme des Pfarrers zufiele, so wird der Bischof entscheiden, ob und in wie weit sein Salarium zu erhöhen ist.

§ 41.

Die Stolggebühren, Oblationen der Parochianen bei Messen, Aussegnungen etc. hat der Vikar niemals, auch auf den Filialen nicht, zu beanspruchen, wenn nicht an einem Orte durch rechtmäßige Gewohnheit der Bezug derselben ihm zusteht. Zufällige Zugeständnisse einzelner Pfarrer begründen hierin noch nicht eine berechtigte Ersetzung.

Dagegen hat er etwaige Ganggebühren für alle Dienste, die er selbst vornimmt, ferner die Gebühren für Assistenz bei den Gottesdiensten, die gestifteten Gebühren für Abhaltung von besonderen Andachten (Kreuzweg-, Armen-seelen-Andachten etc.) und Predigten, sowie die über die normale Höhe der Stolggebühren mit Rücksicht auf die Person des Funktionierenden gereichten Beträge zu erhalten.

§ 42.

Für die notwendig werdende Stellvertretung des Pfarrers wegen Applikationen pro populo und wegen Personierung der Stiftungen kann der Vikar beigezogen werden. Für die Applikationen pro populo und die gestifteten Messen muß er mit dem für eine hl. Messe üblichen Stipendium entschädigt werden. Für Messstiftungen, die ein höheres Stipendium abwerfen, oder für gestiftete Ämter, sei der Betrag höher oder niedriger als das normale Stipendium für Ämter, ist ihm die stiftungsgemäße Gebühr zu bezahlen. Ist aber die Pfarrpfründe oder eine mitzuverwaltende Kaplaneipfründe als solche mit einer Anzahl Messen belastet, so ist auch dann, wenn der Einzelbetrag höher wäre als das normale Stipendium, dem Vikar nur das gewöhnliche Stipendium zu reichen, wenn nicht der Stiftungsbrief anders bestimmt.

Freiburg, den 4. April 1907.

‡ Thomas, Erzbischof.

Resignation.

Seine Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben die Resignation des Stadtpfarrers Josef Kunz in Bruchsal auf die Pfarrei Beatae Mariae Virginis daselbst cum reservatione pensionis unter dem 4. April ds. Js. angenommen.

Ernennungen.

Seine Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben den Revidenten beim Erzbischöflichen Ordinariat, Herrn Karl Wittmann, zum Erzbischöflichen Revisor, und den Buchhalter bei der genannten Behörde, Herrn Albert Geiger, zum Erzbischöflichen Kassen-Oberbuchhalter befördert.

Der Finanzassistent Karl Scherer bei der Pfälzer Katholischen Kirchenschaffnei in Heidelberg wurde mit Wirkung vom 1. April 1907 als Verwaltungsassistent etatsmäßig angestellt.

Versetzungen.

9. April: Leo Rüttling, Vikar in Speffart, i. g. E. nach Dehningen.
11. „ Alfred Schwenk, Pfarrverweser in Bilsingen, i. g. E. nach Neufra.
11. „ Anton Funk, Pfarrverweser in Krauchentwies, i. g. E. nach Jungingen.
11. „ Anton Hofer, Pfarrverweser in Neufra, i. g. E. nach Stein.
-

Sterbfälle.

16. März: Wilhelm Beuchert, Pfarrer in Oberrothweil, Dekan des Kapitels Endingen.
26. „ M. Benedikta Elser, Lehrfrau im Kloster und Lehrinstitut Zoffingen.
10. April. Ambrosius Hauck, resignierter Pfarrer von Steinenstadt, † in Steinenstadt.

R. I. P.

Organistendienst-Besehung.

Als Organist wurde von dem Erzbischöflichen Ordinarate bestätigt:

21. Februar: Hauptlehrer Heinrich Zehle als Organist an der Pfarrkirche zu Dauchingen.
-